

## MAGWAS-BLITZ-BRIEFING:

### EuGH-Urteil zu Mindestspeicherfristen und IP-Adress-Speicherung

#### Ausgangslage:

Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** hat am 20. September 2022 sein **Urteil zum deutschen Gesetz über Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsverkehrsdaten** verkündet (Vorlageentscheidung des BVerwG vom 25. September 2019). Dabei ging es um die Frage, ob das deutsche Gesetz von 2015 mit der Datenschutz-Richtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) und den Unionsgrundrechten vereinbar ist. Das Gericht bestätigt seine Auffassung, wonach das Unionsrecht einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten grundsätzlich entgegensteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die **Speicherung zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit** (Gefahrenabwehr) eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten vorsieht. Gleichzeitig lässt das Gericht ausdrückliche Ausnahmen zu. Dazu zählt auch: **Eine befristete, allgemeine und unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen ist stets zulässig. Zudem dürfen ausdrücklich auch Identifizierungsmerkmale der Nutzer (z.B. Name, Anschrift) gespeichert werden.**

#### Forderung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion:

IP-Adressen sind als digitale Beweismittel gerade bei der **Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet** unabdingbar. Deshalb fordert die CDU/CSU-Bundestagsfraktion Bundeskanzler Scholz auf, den Streit darüber im Kabinett zu beenden und dafür zu sorgen, dass schnell eine **rechtssichere Regelung zur Speicherung von IP-Adressen** auf den Weg gebracht und dabei der laut EuGH zulässige Spielraum ausgeschöpft wird – zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen.

#### Begründung:

Um Kinderschänder aufzuspüren und Pädophilenringe auffliegen zu lassen, sind **IP-Adressen die wichtigsten – und oft die einzigen – digitalen Beweismittel**. Ohne Speicherpflicht sind diese digitalen Beweise vielfach gelöscht und die IP-Adresse kann keiner konkreten Person mehr zugeordnet werden. In den vergangenen fünf Jahren war das bei mehr als 19.000 Hinweisen der Fall. Das ist ein unerträglicher Zustand. **Kinderschutz muss endlich Vorrang vor dem Datenschutz haben**. Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist klar: **Eine befristete Speicherung von IP-Adressen zur besseren Aufklärung und Verfolgung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist zulässig**. Die Bundesregierung hat nun keine Ausrede mehr. Jahrelang haben sich SPD, Grüne und FDP hinter dem ausstehenden Urteil versteckt. Dieses Versteckspiel muss nun ein Ende haben. Innenministerin Faeser und Justizminister Buschmann müssen jetzt ihren Streit beenden und umgehend für eine praxistaugliche und rechtssichere Regelung zur Speicherung von IP-Adressen sorgen.

